



SCHRIFTORDNUNG

I. Allgemeines

1. Formatierung

a. Seitenlayout

- Seitenränder: jeweils 2,5 cm
- Text: Blocksatz

b. Format

- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 in Fließtext und Überschriften, 10 in Fußnoten
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
- Absatzabstand: im Fließtext 6 pt, sonst Leerzeile am Ende jedes Überschriftblocks

2. Gliederung des Fließtextes

a. Muster

A. → **I.** → **1.** → *a* (*kursiv*) → *aa* → (1) → (a) → (aa)

- b. Weitere Ebenen sind grds nicht erlaubt
- c. Verweise erfolgen in der Fußnote (S./Vgl. dazu oben/unten B. II. 3.)

3. **Abstract**

Vor der ersten Überschrift ist ein kurzer Abstract in kursiver Schrift voranzustellen, der dem Leser einen inhaltlichen Einblick in den Beitrag ermöglicht und letzteren charakterisiert (ca. 100 bis 120 Worte, keine Fußnoten).

4. **Vortext**

Erste Fußnote mit *: Beschreibung des Verfassers: Name, Nachname, Semester, Fach der Arbeit, erarbeitet bei Professor x, wenn es sich um keine Seminar- oder Abschlussarbeit handelt auch sonstige, fachbezogene Nebentätigkeiten.

5. **Inhaltsverzeichnis**

Dem Text ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen, das dem Leser einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Beitrages gibt. Es ist auf die ersten drei Ebenen zu beschränken.

6. **Text**

- a. *Kursivdruck* für Hervorhebungen, Namen von realen Personen (inkl. akademischer Titel) und fremdsprachliche Begriffe
- b. Datumsangaben: TT.MM.JJJJ (ohne führende Null: 1.5.2019)
- c. Zitierweise von Gesetzen: § 999a Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Var. 1 lit. a Nr. 1 BGB

- Gesetzesbezeichnungen sind der Norm stets beizufügen
- Zwischen „§“ bzw „Art.“ und der Normziffer sind geschützte Leerzeichen einzufügen (Tastentaste: Strg + Shift + Space)

- d. Wörtliche Zitate im Text oder in den Fußnoten sind nur sinnvoll, wenn es sich um auslegungsbedürftige oder besonders prägnante Formulierungen handelt und diese nicht schon in den allgemeinen (Fach-)Sprachgebrauch eingegangen sind. Wörtliche Zitate sind zwingend mit Anführungszeichen zu kennzeichnen. Hinzufügungen und Änderungen im Zitat sind mit eckigen Klammern und einem Zusatz zu vermerken, dass solche vorgenommen wurden (Bsp. „*Angesichts dies[er] teleologische[n] Auslegung*“ (Anm. d. Verf.)).
- e. Abkürzungen im Text sollen nur dann erfolgen, wenn sie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich sind oder wenn sie bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden.

Abkürzungen, die mit einem Großbuchstaben enden, erhalten keinen Punkt.

Beispiele:

- zB (zum Beispiel)
- uU (unter Umständen)

Steht eine Abkürzung für mehrere Wörter, so werden die Anfangsbuchstaben der Worte ohne Leerzeichen zusammengezogen; in diesen Fällen endet die Abkürzung nicht mit einem Punkt.

Beispiele:

- iSd (im Sinne des)
- iVm (in Verbindung mit)
- iHv (in Höhe von)

- f. Es kann geschlechtergerecht formuliert werden.

II. Fußnoten

1. Allgemeines

- Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.
- Fußnotenzeichen stehen im Text hinter dem die Aussage abschließenden Satzzeichen.
- Fundstellen innerhalb derselben Fußnote werden jeweils durch ein Semikolon getrennt.
- Zwischen Seitenzahl und „f(f).“ steht ein Leerzeichen.
- Literatur ist stets in aktuellster Auflage zu zitieren.
- Es sind unbedingt Primärquellen zu zitieren; die ergänzende Angabe von Sekundärliteratur ist stets, die alleinige Angabe nur höchst hilfsweise zulässig (so bei Unaufindbarkeit der Primärquelle).

- Ist die Anfangsseite eines Beitrages oder einer Gerichtsentscheidung mit der Fundstelle identisch, so muss diese nicht doppelt genannt werden (Bsp.: x, NJW 2010, 1055).
- Wenn ein/e Autor/in hintereinander zitiert wird, erfolgt ab der ersten Nennung innerhalb einer Fußnote die Namensangabe mit „ders.“ oder „dies.“.
- Hat eine Fundstelle vier oder mehr Autoren/innen, ist in den Fußnoten nur der/die erste Autor/in zu nennen (Bsp.: Müller/*Et al.*, Musterbuch).
- Es ist unbedingt auf eine einheitliche Anordnung der Nachweise in den Fußnoten zu achten.
 - Bei der Literatur ist die Quellenart zu kategorisieren (zuerst Monographien, dann Festschriftenbeiträge, Archivzeitschriftenbeiträge, Zeitschriftenbeiträge, Lehrbücher, Handbücher und zuletzt Kommentare). Innerhalb der Quellenart ist ebenfalls eine einheitliche Reihenfolge zu beachten (bspw. alphabetisch oder chronologisch).
 - Ausnahmsweise kann diese Anordnung durchbrochen werden, wenn eine Quelle besonders prägnant und treffend die Aussage im Text belegt oder die Aussage im Text vor allem auf eine konkrete Quelle zurückzuführen ist.
 - Bei Entscheidungen ist eine chronologische (von alt zu neu aufsteigende) Reihung zu wählen, um die Entwicklung der Rechtsprechung zu verdeutlichen. Dabei gilt: EGMR vor EuGH und dieser wiederum vor den obersten deutschen Gerichten.
 - Auch hier kann diese Anordnung ausnahmsweise durchbrochen werden, wenn ein Urteil besonders prägnant und treffend die Aussage im Text belegt oder die Aussage im Text vor allem auf ein konkretes Urteil zurückzuführen ist.
- „Vgl.“ zu Beginn eines Quellenzitats ist nur dann sinnvoll, wenn die zitierte Quelle die im eigenen Text vorgenommene Aussage nicht exakt deckt. Dann sollte in der Fn. kurz gekennzeichnet werden, worin die Abweichung besteht.
- Es darf nicht mit „m.w.N.“ (i.e. mit weiteren Nachweisen) zitiert werden.

2. Fußnotenverweise

a. Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen sollten soweit möglich unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung der konkreten Seite zitiert werden. Sollte eine konkrete Seite aus dem Urteil zitiert werden, so ist diese im Anschluss an die Anfangsseite in Klammern anzufügen. Entspricht die zitierte Seite der Anfangsseite, wird diese nur einmal zitiert.

Urteile aus Zeitschriften werden unter Angabe des Gerichts, der Fundstelle sowie (ggf.) der konkreten Seitenzahl zitiert. Zitate nach Fachzeitschriften sind zunächst auf ihre Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung hin zu prüfen; Zitate aus der amtlichen Sammlung stehen

immer an erster Stelle. Die Zitierung der amtlichen Sammlung ist zwingend zu bevorzugen und mit einer Parallelfundstelle zu belegen. Bei fehlender Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung steht – soweit vorhanden – die Fundstelle einer gut zugänglichen Zeitschrift (etwa der NJW) an erster Stelle.

Beispiel:

- LG München I ZIP 2014, 570 (573).
- BGHZ 103, 184 (190) = NJW 1988, 1579 (1582).

Werden mehrere amtliche Sammlungen zitiert, so ist die Doppelbenennung der amtlichen Sammlung hinfällig; es erfolgt eine Trennung durch ein Semikolon.

Beispiel:

- BVerfGE 7, 198 (209); 28, 282 (292).

Nicht veröffentlichte Entscheidungen sind unter Angabe des Gerichts, dem Entscheidungstyp („Urt.“ oder „Beschl.“), dem Datum, dem Aktenzeichen, der konkreten Randnummer sowie der Quelle zu zitieren.

Beispiele:

- BGH, Beschl. v. 27.11.2018 - Az.: 2 StR 481/17, Rn. 7 – openJur.
- VG Bayreuth, Urt. v. 9.5.2006 – Az.: 1 B 1 K 05.768, Rn. 49 – juris.

Bei Urteilen internationaler Gerichte wird die übliche Zitierweise verwandt. Dabei enthalten Urteilssammlungen oder die Homepage der Gerichte meist einen Zitiervorschlag.

Beispiele:

- EuGH, Urt. v. 21.12.2013 – C-4/11, Puid, Rn. 22-24.
- EuGH NJW 2010, 324 (327).

Urteile ausländischer Gerichte werden nach der im Ursprungsland üblichen Art zitiert.

Beispiele:

- The Village of Skokie v. The National Socialist Party of America, 373 N.E. 2d 21.
- New York Times Co. v. Sullivan, 376 U.S. 254 (273).

b. Gesetzesbegründungen

Beispiele:

- BT-Drucks. 15/4832, S. 1.
- RL 2001/42/EG v. 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. 1 L 197, S. 30

c. Zeitschriftenbeiträge

Beiträge in Zeitschriften werden unter kursiver Angabe des/der Autors/in sowie der Fundstelle zitiert. Der Aufsatztitel sowie die Angabe „S.“ für „Seite“ entfällt. Vielmehr ist die konkrete

Seite aus dem Beitrag im Anschluss an die Anfangsseite des Beitrages in Klammern anzufügen. Entspricht die zitierte Seite der Anfangsseite, wird diese nur einmal zitiert. Bei gängigen Zeitschriften ist nur der Kurztitel zu nennen.

Beispiele:

- *Bürkle*, DB 2004, 2158 (2159).
- *Schmolke*, RIW 2012, 224 (226).

Bei weniger bekannten Zeitschriften ist bei der ersten Erwähnung der vollständige Titel aufzuführen und der Kurztitel in Klammern zu setzen. Bei den weiteren Erwähnungen wird so dann nur noch der Kurztitel genannt.

Beispiel:

- *Waytz/Dungan/Young*, Journal of Experimental Social Psychology 49 (2013) (JESP), 1027 (1028).

Die Jahrhundertangabe des Erscheinungsjahres wird ausnahmslos angefügt. Bei Zeitschriften, die üblicherweise mit Jahrgang und Erscheinungsjahr angegeben werden (typischerweise Archivzeitschriften), folgt jedoch das Erscheinungsjahr in Klammern.

Beispiel:

- *Martini*, JöR 59 (2011), 279 (282).

Urteilsanmerkungen werden mit Nachnamen und Fundstelle angegeben, also wie Aufsätze zitiert.

Beispiel:

- *Ulmer*, NJW 2015, 2145 (2150).

Anderes gilt, sofern auf die Anmerkung selbst nicht Bezug genommen wird.

Beispiel:

- BGH NJW 2015, 2145 m. Anm. *Ulmer*.

d. Lehrbücher und Monografien

Beim Zitieren von Lehrbüchern und Monographien ist bei erstmaliger Nennung in einem Beitrag ein Vollzitat zu bilden. Anzugeben sind: Verfasser, Titel, Auflage, Erscheinungsjahr sowie die genaue Fundstelle. Das Erscheinungsjahr wird nach Angabe der Auflage angegeben. Die genaue Fundstelle wird unter Angabe der Randnummer, sofern diese vorhanden sind, zitiert. Sofern die Randnummern nicht durchgehend, sondern durch Abschnitte getrennt nummeriert sind, ist vor der Randnummer der entsprechende Abschnitt durch „§“ bzw. „Kap.“ anzugeben. Die Seitenzahl ist somit nur in Ausnahmefällen anzugeben.

Beispiele:

- *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991, S. 125.
- *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 18. Aufl. 2016, § 7 Rn. 8.

Bei zweimaliger bzw. späterer Nennung entfällt der vollständige Titel sowie ggf. die Auflage des Werkes. Vielmehr wird im Anschluss an den Autoren/innennamen in Klammern auf die vorhergehende Fußnote verwiesen, in der das Werk zum ersten Mal zitiert wurde.

Beispiele:

- *Dreher* (Fn. 1), S. 144.
- *Rengier* (Fn. 2), § 7 Rn. 9.

e. Festschriften

Bei Festschriftenbeiträgen werden weder der Titel des zitierten Beitrags, noch der/die Herausgeber oder (ggf.) der Titel der Festschrift genannt. Es erfolgen auch keine internen Verweisungen bei weiteren Nachweisen. Das Erscheinungsjahr der Festschrift wird hinter dem Jubilar angegeben. Vor der Angabe der Seitenzahl wird ein „S.“ hinzugefügt.

Beispiel:

- *Canaris*, in: FS Bydlinski, 2002, S. 47 (99).

f. Kommentare

Beim Zitieren von Kommentaren ist bei erstmaliger Nennung in einem Beitrag ein Vollzitat zu bilden. Die Regel entspricht dem folgenden Muster: *Name des Bearbeiters*, in: Name des Begründers bzw. der Bezeichnung des Kommentars, Auflage des Kommentars (Erscheinungsjahr des Kommentars), konkrete Fundstelle. Die konkrete Fundstelle nennt zunächst den Paragraphen („§“) oder den Artikel („Art.“), anschließend den Nachweis der Randnummer („Rn.“), der Anmerkung („Anm.“) oder der Textziffer („Tz.“).

Beispiele:

- *Wendehorst*, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2019, § 312 Rn. 31.
- *Calliess*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 50 EUV Rn. 16.

Bei nach ihren Herausgebern benannten Kommentaren, deren Bekanntheit ohne Gesetzesbezeichnung vorausgesetzt werden kann, entfällt die Bezeichnung des Gesetzes. Hat der Kommentar mehrere Bände, sind auch diese mit aufzunehmen.

Beispiele:

- *Schemmer*, in: Palandt, 78. Aufl. 2019, § 5 Rn. 5.
- *Dauner-Lieb*, in: KölnerKomm-AktG, Bd. 1, 3. Aufl. 2012, § 1 Rn. 33.

Bei Kommentaren, die verschiedene Gesetze enthalten, ist die Gesetzesbezeichnung in die konkrete Fundstelle einzubauen.

Beispiele:

- *Gerlemann*, in: Steindorf zum Waffenrecht, 10. Aufl. 2015, § 21 WaffG Rn. 5.
- *Calliess*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 50 EUV Rn. 16.

Bei zweimaliger und späterer Nennung entfällt der vollständige Titel. Hier gilt dasselbe wie bei wiederholt zitierten Monographien bzw. Lehrbüchern.

Beispiele:

- *Gerlemann* (Fn. 1), § 21 WaffG Rn. 13.
- *Calliess* (Fn. 2), Art. 50 EUV Rn. 25.

g. Inhalte aus dem Internet

Anzugeben sind bei Inhalten aus dem Internet: Autor/in, Titel, vollständige Adresse und Datum des letzten Aufrufs. Die Internetadresse sollte möglichst nicht getrennt werden. Der Hyperlink sollte entfernt werden (Rechtsklick auf den Hyperlink, Befehl „Hyperlink entfernen“).

Beispiel:

Bussmann/Nestler/Salvenmoser, Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur 2013, <https://files.vogel.de/vogelonline/vogelonline/files/5947.pdf>, zuletzt abgerufen am 8.4.2019.